

**Arbeitsbericht der
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
- Kurzfassung -**

Berichtszeitraum: Erstes Halbjahr 2013

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Inhalt

1. Organisations- und Verfahrensfragen
2. Technische Jugendschutzmaßnahmen
3. Prüftätigkeit
4. Weitere Arbeitsschwerpunkte

1 Organisations- und Verfahrensfragen

1.1 Sitzungen der KJM

Im Berichtszeitraum berieten die Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in fünf Sitzungen über verschiedene Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. Im Fokus standen nach wie vor die gegenwärtige Entwicklung der unter Auflagen anerkannten Jugendschutzprogramme der Deutschen Telekom und des Vereins JusProg und der daraus resultierende weitere Handlungsbedarf der KJM. In der KJM-Sitzung am 15.05.2013 fasste die KJM den Beschluss, die Anerkennung für die Altersstufe ab 18 Jahren ab Juni 2013 eintreten zu lassen. Die KJM knüpfte ihre Entscheidung jedoch an Zusagen und bestimmte Erwartungen an die Anbieter.

Zudem führte die KJM mit Gremienvertretern der Landesmedienanstalten und Vertretern von ARD und ZDF in Berlin einen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes nach § 15 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) durch.

Erneut tagten einige der von der KJM zu speziellen Themen eingerichteten Arbeitsgruppen, um sich intensiv mit spezifischen Inhalten und Fragestellungen zu befassen und Gespräche mit Anbietern zu führen.

1.2 Strukturreform der KJM

Die Etablierung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten durch den 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) hat die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) zum Anlass genommen, die Struktur der Zuarbeit für die KJM grundlegend zu verändern: So sollen die umfangreichen Tätigkeiten der KJM-Stabsstelle ab dem 01.09.2013 zum Teil in die Gemeinsame Geschäftsstelle nach Berlin verlagert, zum Teil beim Vorsitzenden erledigt und zum Teil auf die einzelnen Landesmedienanstalten verteilt werden. Die organisatorischen und koordinierenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle der KJM in Erfurt gehen in der Gemeinsamen Geschäftsstelle auf.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Bearbeitung der Themen von grundsätzlicher Bedeutung ist zukünftig jeder Direktor / Präsident einer Landesmedienanstalt und jeder Bund- und Ländervertreter, der als ordentliches Mitglied in die KJM entsandt ist, für bestimmte Themengebiete zuständig und verantwortlich. Diese werden in Abstimmung mit dem jeweiligen stellvertretenden Mitglied der KJM bearbeitet. An dem Komplex der Durchführung der Prüfverfahren werden keine Änderungen vorgenommen.

1.3 KJM-Prüferworkshop

Am 20.02.2013 fand in München – mittlerweile bereits zum siebten Mal – der Prüferworkshop der KJM statt, der von der KJM-Stabsstelle und den Prüfgruppensitzungsleitern organisiert und durchgeführt wurde.

Nach einer Begrüßung durch die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, referierte ein Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle über Labeling mit „age-de.xml“ in der Prüf- und Aufsichtspraxis. Im Anschluss daran hielt Dr. Maya Götz, Leiterin des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen IZI und des Prix Jeunesse International, einen Vortrag mit dem Thema „Zwischen „Familien im Brennpunkt“ und „X-Diaries“: Wie Kinder und Jugendliche Scripted-Reality-Formate verstehen“. Abschließend wurden aktuelle Praxisbeispiele aus dem Bereich Reality TV diskutiert.

Der seit 2006 jährlich stattfindende Prüferworkshop dient nicht nur dem umfassenden Erfahrungs- und Informationsaustausch der über 60 Prüfer zu aktuellen Fragestellungen aus der jugendschutzrelevanten Beurteilung von Prüffällen, sondern gewährleistet auch eine einheitliche, transparente Spruchpraxis der KJM.

1.4 Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter

Am 10.06.2013 trafen sich die Prüfgruppensitzungsleiter in Hannover. Im Mittelpunkt standen der Austausch über die technische Durchführung der Präsenzprüfungen, inhaltliche Fragestellungen sowie mögliche Themenschwerpunkte für das Gespräch mit den Mitgliedern der KJM.

1.5 AG Telemedien

Im aktuellen Berichtszeitraum stellte weiterhin das Themengebiet Jugendschutzprogramme den Schwerpunkt der Arbeit der AG Telemedien dar. In mehreren Arbeitssitzungen wurden Entscheidungen der KJM vorbereitet bzw. wurden Entscheidungen der KJM in der Praxis und im Dialog mit Anbietern umgesetzt.

Am 30.01.2013 traf sich die AG Telemedien zu einer Sitzung bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) in Kassel. Neben Themen wie der Zusammenarbeit mit der Glücksspielaufsicht im Rahmen der Amtshilfe in Hinblick auf die Bewertung von Altersverifikationssystemen zum Ausschluss Minderjähriger vom Onlineglücksspiel oder neuen angekündigten Anträgen zur Positivbewertung von Altersverifikationssystemen (AVS) wurde das Schwerpunktthema Jugendschutzprogramme erörtert. Hierbei ging es zum einen um die Anerkennung zweier Jugendschutzprogramme, deren Hersteller für diesen Tagesordnungspunkt an der Sitzung teilnahmen. Zum anderen wurden die in den bisherigen Anerkennungsbescheiden formulierten Auflagen und der diesbezügliche aktuelle Stand diskutiert.

Am 23.04.2013 fand eine weitere Arbeitssitzung in München statt. Schwerpunkt der Sitzung war das Thema geschlossene Benutzergruppen, in Bezug auf aktuelle AVS-Konzepte und Amtshilfe-Anfragen seitens der Glücksspielaufsicht. Auch wurde das Thema Jugendschutzprogramme diskutiert, insbesondere die weiteren Entwicklungen nach dem Gespräch der KJM mit JusProg und der Deutschen Telekom am 19.04.2013.

Am 28.05.2013 fand eine dritte Sitzung der AG Telemedien in München statt. Schwerpunkt war erneut das Thema geschlossene Benutzergruppen, in Bezug auf das Konzept der Sofort AG zum AVS „SOFORT-Ident“.

Zudem wurde das Thema Jugendschutzprogramme diskutiert, insbesondere im Zuge der Entscheidung der KJM in ihrer Sitzung vom 15.05.2013, dass ab 01.06.2013 die Anerkennung bzw. Privilegierungswirkung auch für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte der Altersstufe „ab 18“ eintreten zu lassen.

1.6 AG Kriterien

Am 07.03.2013 tagte die AG Kriterien der KJM unter Federführung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) in Hannover. Thema war zum einen die Diskussion eines Arbeitspapiers zur Bewertung der unterschiedlichen Grade von Jugendgefährdung bzw. Jugendbeeinträchtigung durch Pro-Anorexie-Angebote. Zum anderen wurden Kriterien zum Jugendschutz in der Werbung diskutiert.

Ein weiteres Treffen fand am 11.06.2013, erneut in Hannover, statt. Die Mitglieder befassten sich mit Textentwürfen zu Bewertungskriterien im Hinblick auf Jugendschutz in der Werbung nach § 6 JMStV. Die Textentwürfe werden derzeit überarbeitet und im Anschluss der KJM vorgelegt.

1.7 Austauschtreffen zwischen BPjM, jugendschutz.net und KJM-Stabsstelle

Am 21.02.2013 fand in München ein Austauschtreffen zwischen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), jugendschutz.net und der KJM-Stabsstelle statt. Dabei wurden zum einen allgemeine Verfahrensfragen wie zum Beispiel das Vorgehen bei möglichen jugendgefährdenden Inhalten auf YouTube-Videos besprochen. Auch der künftige Umgang mit Apps wurde thematisiert.

Zum anderen wurden anhand von mehreren Einzelfällen Probleme bei der inhaltlichen Beurteilung von Internetangeboten diskutiert. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Videoclips mit ausländerfeindlichen bzw. jugendgefährdenden Inhalten – sowohl auf der Text- als auch auf der Bildebene.

KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net treffen sich seit 2003 in regelmäßigen Abständen, um sich über aktuelle Entwicklungen bei der Aufsicht und Überprüfung von Telemedien auszutauschen. Die Treffen dienen der Weiterentwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis von KJM, BPjM und jugendschutz.net.

2 Technische Jugendschutzmaßnahmen

2.1 AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte

Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“

Nach dem JMStV dürfen (einfach-) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden **Altersverifikationssysteme** (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat.

Hintergrund: Eckwerte der KJM für AV-Systeme

Nach den Eckwerten der KJM muss ein AV-System aus **zwei Sicherheitselementen** bestehen, damit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt wird, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden:

Erstens aus einer zumindest einmaligen **Identifizierung**, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss. Voraussetzung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

Zweitens aus einer **Authentifizierung** bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält. Damit soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschwert werden (z. B. durch spezielle, individuell zugeteilte Adult-Passwörter in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

Die Eckwerte sind auf der Internetseite der KJM (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden. Um Entscheidungsprozesse der KJM bei der Bewertung transparent zu machen und genaue Standards zu definieren, hat die KJM über die Eckwerte hinaus ausführliche „Kriterien zur Bewertung von Konzepten für von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“ beschlossen, die auch auf der KJM-Homepage veröffentlicht sind.

Die KJM bewertet Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für geschlossene Benutzergruppen. Module können etwa Verfahren nur für die Identifizierung oder nur die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein. Die

Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen.

Im Berichtszeitraum hat die KJM ein neues Konzept für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet:

„ID Check“ der RISER ID Services GmbH

Beim „ID Check“ der RISER ID Services GmbH handelt es sich um ein Modul (Teillösung) auf der Stufe der Identifizierung zur Altersprüfung für den wiederholten Nutzungsvorgang. Basis für die Altersprüfung bildet eine bereits persönlich erfolgte Identifizierung in den Meldeämtern, indem auf die Melderegister der Kommunen zurückgegriffen wird. Damit ein Telemedienanbieter über den RISER ID Check die positive Auskunft „identifiziert“ aus dem Melderegister erhält, muss die betreffende Person über einen elektronischen Zugriff des ID Check-Systems auf das amtliche Melderegister eindeutig anhand ihres Namens, des Geburtsdatums sowie der Anschrift identifiziert werden. Die im Melderegister gespeicherten relevanten Personendaten basieren auf einer „face-to-face“-Identifizierung im Meldeamt mit amtlichen Ausweisdaten.

Ähnlich wie beim IdentitätsCheck mit Q-Bit der SCHUFA Holding AG, der bereits 2005 von der KJM als Identifizierungsmodul positiv bewertet wurde, greift der ID Check der RISER ID Services GmbH bei der Prüfung und beim Datenabgleich also auf ausweisgeprüfte Datenbestände zurück, die im „face-to-face“-Kontakt erhoben und verifiziert wurden.

Bei Telemedien-Anbietern, die sich im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Altersprüfung ihrer Nutzer des Identifizierungsmoduls „ID Check“ von RISER bedienen, muss der Anbieter anschließend zusätzlich sicherstellen, dass die Auslieferung von Zugangsdaten nur an diejenige Person erfolgt, die über den Datenabgleich als volljährig bestätigt wurde. Dies kann z. B. eigenhändig per Einschreiben an die durch den ID Check bestätigten Adressdaten geschehen oder durch eine gleichwertig qualifizierte Alternative, die sicherstellt, dass nur die als volljährig identifizierte Person die Zugangsdaten bzw. eine Zugangsberechtigung erhält.

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme (so genannte **Technische Mittel**) zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen, noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei sogenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können: Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen.

Hintergrund: Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann, wenn er Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind. Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau „geschlossener Benutzergruppen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-) Ausweisdaten erfolgen. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, z. B. durch das sogenannte „Perso-Check-Verfahren“ (auch „Personalausweis-Kennziffernprüfung“) grundsätzlich möglich.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung technischer Mittel macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Daher sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich.

Für technische Mittel ist im JMStV ebenfalls kein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Um interessierten Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den technischen Mitteln zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hier, wie bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte.

Neben Jugendschutz-Konzepten z. B. nur für geschlossene Benutzergruppen können Anbieter auch technische Jugendschutzkonzepte mit einer **Kombination** von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus der KJM zur Bewertung vorlegen, sogenannte „**übergreifende Jugendschutzkonzepte**“. Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei häufig konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können hier medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedienangeboten abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Damit gibt es nun insgesamt 28 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme. Dazu kommen bis dato acht Konzepte für technische Mittel sowie sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen. Informationen dazu bietet die Homepage unter: <http://www.kjm-online.de/telemedien.html>.

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung von geschlossenen Benutzergruppen, technischen Mitteln sowie übergreifenden Konzepten ist allerdings nicht die jeweilige Konzeption, sondern die konkrete Umsetzung in der Praxis.

Neue Entwicklungen im Bereich GlüStV und Online-Lotto

Aufgrund des zum 01.07.2012 in Kraft getretenen „Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) „sind bestimmte Formen des Online-Glückspiels mit bestimmten Schutzvorkehrungen (für Minderjährige sowie für gesperrte erwachsene Spieler)

wieder zulässig geworden. In der amtlichen Erläuterung zum GlüÄndStV wird in diesem Zusammenhang auf die „Richtlinien der KJM“ Bezug genommen und die Kernelemente der Identifizierung und Authentifizierung als Voraussetzung zum Ausschluss Minderjähriger festgeschrieben. Die vom Glücksspielkollegium der Länder beschlossenen Eckpunkte zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV sehen ebenfalls eine Orientierung an den Eckwerten und Anforderungen der KJM und an den von ihr positiv bewerteten Konzepten bzw. von so genannten „gleichwertigen Verfahren“ vor.

Im ersten Halbjahr 2013 haben sich sowohl Anbieter von AV-Systemen für den Online-Glücksspielbereich als auch eine Reihe von Glücksspiel-Aufsichtsbehörden an die KJM mit der Bitte gewandt zu prüfen, ob bei der Glücksspiel-Aufsicht zur Genehmigung eingereichte AVS-Konzepte den etablierten AVS-Kriterien der KJM entsprechen bzw. ob die KJM zu solchen Verfahren eine Positivbewertung erteilen könne.

Da die Bewertungszuständigkeit für AVS-Verfahren im Anwendungsbereich des Glücksspiel-Staatsvertrags aufgrund der Gesetzesformulierung im Zuge der seit dem 01.07.2012 geltenden Fassung des GlüStV bei den Glücksspiel-Aufsichtsbehörden liegt, hatte die KJM in Absprache mit dem Vorsitz des Glücksspielkollegiums der Länder bereits im vergangenen Berichtszeitraum folgendes Verfahren verabredet, welches dann auch vom Glücksspielkollegium der Länder in seinen Eckpunkten zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV aufgenommen wurde: Eine Einschätzung der KJM zu AVS-Konzepten für den Glücksspiel-Bereich erfolgt im Rahmen der Amtshilfe gegenüber der jeweiligen Glücksspiel-Aufsichtsbehörde und auf deren Veranlassung hin, nicht jedoch als eigenständige Bewertung gegenüber dem Anbieter eines solchen Systems.

Am 04.06.2013 fand im Bayerischen Staatsministerium des Innern in diesem Zusammenhang ein Expertengespräch zwischen der KJM-Stabsstelle, Vertretern der Glücksspielaufsichten der Länder, des Bundesministeriums der Finanzen, des Deutschen Lotto- und Totoblocks sowie des Deutschen Lottoverbands statt. In diesem Gespräch informierten die Leiterin der KJM-Stabsstelle und Mitarbeiter im technischen Jugendmedienschutz bei der KJM-Stabsstelle über den aktuellen Stand der Anforderungen der KJM bei Identifizierung und Authentifizierung (insbesondere im Hinblick auf medienbruchfreie AVS-Konzepte) und das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen KJM und den Glücksspielaufsichtsbehörden.

2.2 Jugendschutzprogramme

„Usability-Tests“ der beiden von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

Hintergrund: Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. In der Regel basieren sie auf Filtersystemen (Black- und Whitelists), die entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte über vorgegebene Sperrlisten und automatische (Selbst-) Klassifizierungsverfahren blockieren und unproblematische Inhalte passieren lassen. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt: Während bei letzteren in der Regel der Filterhersteller entscheidet, ob ein bestimmter Inhalt geblockt oder angezeigt wird, können bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV Inhalteanbieter durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen, für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen.

Anerkannte Jugendschutzprogramme sind in der Lage, ein solches vom Inhalte-Anbieter in sein Internet-Angebot implementiertes standardisiertes Alterslabel auszulesen.

Im Februar 2012 sprach die KJM erstmals zwei Jugendschutzprogrammen (des JusProg e.V. sowie der Deutschen Telekom AG) eine Anerkennung als Jugendschutzprogramm im Sinne des § 11 JMStV aus. Da die beiden von der KJM in ihrer Verbreitung, Wirksamkeit und Handhabbarkeit aber noch verbesserungsbedürftig waren, hat die KJM die Anerkennung zunächst unter Auflagen ausgesprochen und eine Anerkennung und damit auch die Privilegierung zunächst nur für Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bis maximal zur Altersstufe „ab 16 Jahre“ zugelassen.

Hintergrund für diese Einschränkung war die Formulierung des § 11 JMStV in der derzeit geltenden Fassung aus dem Jahr 2003, in der die Verbreitung von Jugendschutzprogrammen keine Voraussetzung für die Anerkennung darstellt. Nach dem Wortlaut der Bestimmung muss die KJM ein Jugendschutzprogramm anerkennen, wenn es einen altersdifferenzierten Zugang ermöglicht, was beide Jugendschutzprogramme erfüllen. Die Anbieter waren sich jedoch seinerzeit mit der KJM einig, dass sich die Schutzwirkung der Jugendschutzprogramme stärker entfalten müsse, bevor auch die sogenannte „18er-Privilegierung“ verantwortet werden könne.

Trotz der unsicheren Rechtslage haben die Anbieter im vergangenen Jahr die anerkannten Jugendschutzprogramme wesentlich weiterentwickelt und befördert. Diese Anstrengungen wurden von der KJM ausdrücklich begrüßt.

Die KJM hat daher im Mai 2013 – nach mehreren Gesprächen mit den betreffenden Anbietern – zu den beiden unter Auflagen anerkannten Jugendschutzprogrammen der Deutschen Telekom und des Vereins JusProg beschlossen, die Anerkennung für die Altersstufe „ab 18“ Jahren ab Juni 2013 eintreten zu lassen. Im Vorfeld hatten die Anbieter versichert, sie hätten in der Zwischenzeit nicht nur an der Verbreitung, sondern auch an der Filterleistung und der Handhabbarkeit der Programme intensiv gearbeitet. Auch sei die Zahl der Downloads der Programme deutlich gestiegen. Beide Unternehmen gaben an, Apps für

mobile Endgeräte zu entwickeln, die in Kürze zur Verfügung stehen sollen. Auch die Erweiterung der Jugendschutzprogramme auf das Betriebssystem Windows 8 sei kurzfristig geplant. Vor diesem Hintergrund sah die KJM rechtlich nur die Möglichkeit, die Anerkennung auch für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte „ab 18“ Jahren zuzulassen.

Erwartungen der KJM: Weitere Steigerung der Verbreitung, Verfügbarkeit auf mobilen Plattformen

Der KJM ist die Verbreitung der Jugendschutzprogramme ein vordringliches Anliegen, besonders auf weiteren, vor allem mobilen, Plattformen. Daher hat sie den Beschluss zur Vollanerkennung auf der Grundlage von Zusagen und bestimmten Erwartungen an die Anbieter gefasst: Die KJM erwartet, dass die Erweiterungen der Jugendschutzprogramme von Telekom und JusProg für mobile Plattformen der KJM bis Herbst dieses Jahres zur Anerkennung vorlegt werden. Die KJM begrüßt die Zusage der Anbieter, ihre Jugendschutzprogramme mit Blick auf die Benutzerfreundlichkeit für Eltern und die Wirksamkeit der Filtermechanismen weiterzuentwickeln. Dazu gehören zum Beispiel Verbesserungen der Filterwirkung im Web 2.0 und bei Inhalten wie Gewalt, Selbstgefährdung und Rassismus.

Die KJM begleitet den Prozess aktiv und wird jährlich in einen Austausch mit den Anbietern über die Fortschritte der anerkannten Jugendschutzprogramme treten. Um Eltern zum Einsatz der Jugendschutzprogramme zu motivieren, sind aber alle beteiligten gesellschaftlichen Kräfte gefordert. Denn Jugendschutzprogramme funktionieren nur, wenn sie auf den Geräten, die Kinder nutzen, auch installiert werden. Die Anbieter sicherten zu, auch weiterhin Vermarktungsmaßnahmen zur Verbreitung durchzuführen.

Programmierung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für anerkannte Jugendschutzprogramme

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden www.-Inhalten in Telemedien, die ihr Angebot mit dem von der KJM festgelegten technischen Labeling-Standard für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web korrekt mit einer Altersstufe gekennzeichnet („gelabelt“) haben, dürfen diese Inhalte nun für alle im JMStV vorgesehenen Altersstufen verbreiten, ohne weitere Jugendschutzmaßnahmen, wie die Einhaltung von Zeitgrenzen oder die Vorschaltung eines anderen technischen Mittels, ergreifen zu müssen (= Privilegierung).

Anerkannte Jugendschutzprogramme müssen im Gegenzug in der Lage sein, anbieterseitig mit dem Labeling-Standard altersgekennzeichnete (programmierte) Internetseiten korrekt auszulesen.

Hintergrund: Labeling (Programmieren für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm gemäß § 11 Abs. 1 JMStV)

Um ein Internetangebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren, ist es erforderlich, eine bestimmte XML-Datei im Hauptverzeichnis des Webauftritts abzulegen. Mittels dieser normierten Datei mit der Bezeichnung „age-de.xml“ erfolgt das sogenannte Labeling.

Der Anbieter kann durch Aufbau und Inhalte der „age-de.xml“ festlegen, wie ein anerkanntes Jugendschutzprogramm beim Aufruf seines Angebots konkret reagieren soll. Neben der einfachsten Art des Labelings, bei der lediglich eine Altersstufe für das gesamte Angebot festgelegt wird, bietet der von der KJM verabschiedete Labelstandard Möglichkeiten, einzelne Rubriken, Pfade, Seiten oder auch einzelne Inhalte unterschiedlichen Altersstufen zuzuordnen. Besonders für Anbieter umfangreicher Webangebote ist es hilfreich, da es möglich ist, Altersstufen nicht nur zentral in der „age-de.xml“ abzulegen, sondern auch im Quellcode der einzelnen Seite oder im http-header. Dadurch lässt sich das Labeling mit bereits im Einsatz befindlichen Contentmanagement- oder Redaktionssystemen verbinden.

Für den Fall, dass ein Jugendschutzprogramm aufgrund des durch die Eltern eingestellten Alters den Zugriff auf ein gelabeltes Angebot unterbindet, kann der Anbieter für die einzelnen Altersstufen alternative Ausweichseiten vorbereiten.

Das Labeling eigener Angebote hat nicht nur für Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte den Vorteil der Privilegierung, sondern bietet Anbietern unbedenklicher oder explizit für Kinder oder Jugendliche gedachter Angebote ein einfaches Mittel, um zu verhindern, dass Ihre Angebote von Jugendschutzprogrammen blockiert werden können.

Forschungsprojekt des BKM zum technischen Jugendmedienschutz

Bei Jugendschutzprogrammen besteht ein erheblicher Forschungs- und Finanzierungsbedarf, da diese hochkomplexen Instrumente für den Jugendschutz im Internet kontinuierlich weiter entwickelt und verbessert werden müssen. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unterstützte den Forschungs- und Finanzierungsbedarf bei Jugendschutzprogrammen und hatte Mitte des Jahres 2012 beim Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) eine Studie zum technischen Jugendmedienschutz in Auftrag gegeben. Die KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net hatten ihre Unterstützung zugesagt und brachten über ihre Tätigkeit im Projektbeirat das Wissen und die Erfahrungen der KJM als der für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach dem JMStV zuständigen Stelle ein. Das Ergebnis der Studie wurde im Februar 2013 veröffentlicht.

3 Prüftätigkeit

3.1 Anfragen und Beschwerden

Im ersten Halbjahr 2013 erreichten die KJM zahlreiche Anfragen zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes und Beschwerden über konkrete Rundfunk- oder Telemedienangebote. Über 190 unterschiedliche Anfragen und Beschwerden wurden durch die Stabsstelle im aktuellen Berichtszeitraum bearbeitet und beantwortet. Seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt rund 5600. Hinzu kamen noch zahlreiche telefonische Anfragen, die nicht explizit vermerkt wurden.

Anfragen

Im vergangenen Berichtszeitraum gingen knapp 60 Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Fragen des Jugendmedienschutzes bei der KJM ein. Sämtliche Fragen wurden individuell bearbeitet und beantwortet.

Anfragen an die KJM aus dem Themengebiet Telemedien bezogen sich überwiegend auf Maßnahmen des technischen Jugendschutzes. Hierbei handelte es sich überwiegend sowohl um Anfragen von Anbietern, die ihre Angebote gesetzeskonform ausgestalten wollten, als auch um Anfragen von Eltern, die sich meist auf die anerkannten Jugendschutzprogramme oder andere Filterlösungen bezogen.

Viele Anfragen erforderten eine detaillierte Erläuterung des Begriffs der „geschlossenen Benutzergruppe“ und weiterführende Informationen zur Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Oftmals musste auch das Jugendschutzsystem in Deutschland und die dazugehörigen Aufsichtsstrukturen genauer erläutert und Anbietern ihre Pflicht zur gesetzeskonformen Ausgestaltung ihrer Angebote verdeutlicht werden. Auch gegenüber Anbietern mussten regelmäßig Begrifflichkeiten und die Möglichkeit der Selbstklassifizierung mittels „age-de.xml“ erläutert werden. Zu anderen Themengebieten wie der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages, Onlinespielen und der Ausgestaltung von Onlineshops gingen ebenfalls Anfragen ein.

Bei Anfragen von Erziehungsberechtigten zeigte sich teilweise, dass die KJM als allgemeines Aufsichtsorgan wahrgenommen wird, da auch Anfragen aus dem Bereich des Verbraucherschutzes, des Datenschutzes und hinsichtlich individueller Persönlichkeitsrechte in Zusammenhang mit Telemedien an die KJM herangetragen wurden. Diese Anfragen wurden zum Teil an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder durch die Stabsstelle beantwortet, da sich die Themen oftmals nicht von jugendschutzrechtlichen Fragenstellungen trennen ließen.

Unter den allgemeinen Anfragen im Berichtszeitraum gab es Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre Diplom-, Bachelor-, Doktorarbeit oder für das Referendariat benötigten. Daneben gingen Interviewanfragen zu aktuellen Ereignissen ein oder es wurde im Nachgang von Veranstaltungen um vertiefende Informationen gebeten.

Beschwerden

Beschwerden Rundfunk

Im ersten Halbjahr 2013 gingen bei der KJM-Stabsstelle über 65 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunkangeboten ein.

Die KJM erreichen Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage der KJM oder durch Übermittlung unterschiedlicher Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden, die nicht an die KJM-Stabs- bzw. Geschäftsstelle weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst.

Programmbeschwerden zu konkreten Sendungen wurden an die für den jeweiligen Anbieter zuständigen Landesmedienanstalten weitergeleitet. Im Berichtszeitraum gab es unter anderen mehrere Beschwerden zu dem Satire-Format „Who wants to fuck my Girlfriend“, das auf Tele 5 im Nachtprogramm ausgestrahlt wurde.

Hintergrund:

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunk-Beschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Stabsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. **Für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist.** Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Beschwerden Telemedien

Innerhalb des Berichtszeitraums gingen über 55 Beschwerden zu Telemedien bei der KJM ein. Die Bearbeitung einer Beschwerde ist – je nachdem, ob der Anbieter des problematisierten Internetangebots in Deutschland oder im Ausland ansässig ist – unterschiedlich.

Ist der Anbieter in Deutschland ansässig, wird das Angebot, sofern nach einer ersten Prüfung ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt, zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net weitergeleitet und eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt.

Bei Internetangeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig ist, prüft die Stabsstelle, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben sind: die Inhalte des Angebots müssen als mindestens jugendgefährdend eingestuft werden. Als antragsberechtigte Stelle kann die KJM selbst Anträge zur Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien formulieren, der Beschwerdeführer wird dann über das Indizierungsverfahren informiert.

Sofern kein Anfangsverdacht vorlag, erhielten die Beschwerdeführer in der Antwort durch die KJM-Stabsstelle eine Einschätzung des betreffenden Internetangebots anhand der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien.

Sonderfälle ausländischer Anbieter

Beschwerden zu Angeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig sind, können über einen Sonderweg bearbeitet werden: jugendschutz.net kann hier über den Plattformbetreiber oder den Host-Provider versuchen, eine Entfernung der jugendgefährdenden Inhalte zu erwirken. Bei großen Anbietern, wie beispielsweise dem Internet-Videoportal YouTube oder dem sozialen Netzwerk Facebook, konnten hier Wege zur Zusammenarbeit etabliert werden.

Weiterhin erreichen die KJM-Stabsstelle Beschwerden zu Online-Spielen und Spieleplattformen. Hier handelt es sich oftmals um ausländische Angebote, beispielweise auch um Inhalte, die über den Apple AppStore oder den Google Play Store angeboten werden.

Weitere Beschwerden bezogen sich auf rechtsextreme Inhalte, Gewalt oder indizierte Inhalte.

Den Hauptteil der Beschwerden machen allerdings wie in den vorangegangenen Berichten weiterhin Angebote mit sexuellen oder (vermeintlich) pornografischen Inhalten aus.

3.2 Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM im Bereich der Aufsichtsfälle mit 113 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im ersten Halbjahr 2013 acht Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren:

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

3.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit 21 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden neun Fälle abschließend bewertet. In sieben Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um zwei Spielfilme, eine Dokumentation, eine Folge einer Reality TV-Sendung, eine Folge einer Serie und zwei Folgen einer Unterhaltungssendung. Weitere 12 Fälle wurden bereits von einer Prüfgruppe der KJM inhaltlich bewertet, aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In sechs Fällen wurden durch die Prüfgruppen vorläufig Verstöße festgestellt, in sechs Fällen lagen nach Einschätzung der Prüfgruppe keine Verstöße vor.

3.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, wird über die Verstöße in Telemedien nur in anonymisierter Form berichtet.

Allgemein

24 Fälle wurden abschließend inhaltlich bewertet. In 21 Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor – überwiegend bei Angeboten mit pornografischen Darstellungen. In drei Fällen lagen keine Verstöße vor.

55 Fälle wurden neu von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet. In 51 Fällen wurden durch die Prüfgruppen vorläufig Verstöße festgestellt. Ungefähr die Hälfte dieser Fälle waren der einfachen Pornografie zuzuordnen, der Rest entfiel auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (meist mit sexuellem Hintergrund), auf rechtsextremistische oder jugendgefährdende Inhalte. In einem Fall lag nach Einschätzung der Prüfgruppe kein Verstoß vor. Drei Fälle wurden zur weiteren Prüfung und Veranlassung an jugendschutz.net zurückverwiesen.

3.2.3 Indizierungsverfahren

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Auch in diesem Berichtszeitraum nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Rolle innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM-Stabsstelle bereitete im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2013 insgesamt rund 150 Stellungnahmen bzw. Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Die KJM ist für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig (§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG). Die BPjM hat die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen. Aufgrund der Einbindung der KJM in das Indizierungsverfahren der BPjM schreibt der JMStV eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen vor (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dadurch soll eine einheitliche Spruchpraxis zwischen KJM und BPjM gewährleistet werden.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum pflegten die KJM-Stabsstelle und die BPjM im Zuge des Indizierungsverfahrens der BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickeln. Das zeigte sich unter anderem daran, dass die BPjM die inhaltliche Bewertung der KJM bei allen Stellungnahmen teilte.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine

Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Insgesamt war die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 mit **1730** Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst.

Von Anfang Januar bis Ende Juni 2013 nahm die KJM zu **108** Internetangeboten im Rahmen des Indizierungsverfahrens bei der BPjM Stellung. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum ist hier ein signifikanter Anstieg der Stellungnahmen zu verzeichnen. Antragsteller waren u. a. Jugendämter, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder Polizeidienststellen.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. **13** Angebote befinden sich gegenwärtig noch in der Prüfung. Bei **einem** Angebot wurden keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Dieser Fall wurde mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet, da sich hier eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete. Das Prüfverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bei **18** Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Bei dem Großteil der Anträge befürwortete der Vorsitzende eine Indizierung. Bei diesen Anträgen war eine Vielfalt an inhaltlichen Themen, wie pornografische, gewalthaltige und so genannte „Posendarstellungen“ von Kindern und Jugendlichen festzustellen.

13 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen. Einige der Angebote zeigten pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen oder enthielten auch so genannte „Tasteless“-Abbildungen. Bei den zu bewertenden pornografischen Internetangeboten war auffallend, dass diese vermehrt Bilder oder auch ganze Kategorien mit „Tasteless“-Inhalten, die verletzte bzw. verstümmelte Menschen oder Leichen zeigen, enthielten. Damit ist vermehrt eine gezielte Vermischung von Sexualität bzw. Pornografie und drastischer Gewalt festzustellen. Pornografische Angebote beschränken sich in der Regel nicht mehr auf die Darstellung von Personen bei der Ausübung sexueller Handlungen. Es ist immer mehr die Tendenz festzustellen, dass ein Internetangebot mehrere Ausprägungen von Pornografie zeigt, wie zum Beispiel einfache Pornografie, Tierpornografie oder virtuelle Kinderpornografie, die zum Teil nicht mehr in verschiedene Kategorien unterteilt, sondern bereits auf der Startseite in Form von Bildergalerien einzusehen sind. Einige Angebote zeigten Gewalthandlungen an Frauen in einem sexuellen Kontext, sowohl als reale als auch als virtuelle Darstellungen. Die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren wird als Lusterlebnis dargestellt. Die Frauen werden als hilflose, zum Teil gefesselte Opfer präsentiert. Häufig waren pornografische Darstellungen auch in Verbindung mit außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken, wie Sadomasochismus, zu sehen. Auch virtuelle Darstellungen, auf denen Männer und Frauen bei der Ausübung sexueller Handlungen zu sehen sind, waren immer wieder Bestandteil der pornografischen Angebote. Der Unzulässigkeitstatbestand der Pornografie gemäß § 4 Abs. 1 Nr.10 JMStV gilt auch bei virtuellen Darstellungen. Speziell bei grafischen Darstellungen ist der Kunstvorbehalt zu prüfen und eine Abwägung der beiden

Grundrechte Kunstfreiheit und Jugendschutz vorzunehmen. Bei den Angeboten, bei denen die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellte, wurde dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt, da eine erhebliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche von den Internetangeboten ausgeht und insoweit der Kunstvorbehalt hinter dem Verfassungsgut des Jugendschutzes zurücktreten muss.

22 Angebote hatten so genannte schwere Pornografie zum Inhalt: Der Großteil dieser Angebote zeigte Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Hier waren auf zahlreichen Bildergalerien oder Videoclips sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen. Ein Angebot enthielt pornografische Texte bzw. Geschichten, die sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Kindern beschrieben. Der Gesamtkontext dieses Angebotes präsentierte Kinder und Jugendliche in sexualisierter objekthafter Weise und reduzierte sie auf eine erotische Komponente. Durch die explizite Erzählweise wird deutlich, dass das Angebot auf eine sexuelle Stimulation des Lesers abzielt. Einen weiteren Komplex bildeten einige Angebote, die nach Einschätzung des Bundeskriminalamts (BKA) und der BPjM den Tatbestand der Kinderpornographie nach § 184b StGB erfüllten.

Die KJM hat in ihrer Sitzung am 15.05.2013 folgenden Beschluss zum Umgang mit von der BPjM übermittelten Indizierungsanregungen des BKA zu kinderpornographischen Angeboten nach § 184b StGB gefasst: wird dem KJM-Vorsitzenden von der BPjM vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines kinderpornographischen Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien (Listenteil D) Gelegenheit gegeben, zu einem Antrag des BKA Stellung zu nehmen, wird die Aufnahme des Telemediums in die Liste grundsätzlich von der KJM befürwortet. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich nach Auffassung des BKA unzweifelhaft um ein kinderpornographisches Angebot nach § 184b StGB handelt, wenn die Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden und der Hotlines, das Angebot zu entfernen, erfolglos geblieben sind, es sich um einen ausländischen Anbieter handelt und schließlich die BPjM aufgrund einer internen Vorabeschatzung der ihr vorliegenden Unterlagen eine Aufnahme des Angebotes in die Liste jugendgefährdender Medien (Listenteil D) befürwortet. Dieses Vorgehen scheint der effektivste Weg zu sein, schnell gegen die kinderpornographischen Inhalte vorzugehen und gleichzeitig dem Opfer-, Nutzer- und Mitarbeiterschutz ausreichend Rechnung zu tragen. Gemäß diesem Beschluss der KJM befürwortete der Vorsitzende bei den fünf von der BPjM übermittelten kinderpornografischen Angeboten eine Indizierung gem. § 18 Abs. 1 JuSchG.

25 Angebote wurden aufgrund gewalthaltiger oder so genannter „Tasteless“-Inhalte als jugendgefährdend eingestuft. Hier handelte es sich hauptsächlich um Lieder mit gewalthaltigen Inhalten, die fast ausschließlich dem Genre „Gangsterrap“ zuzuordnen sind und einen gewalthaltigen und gewaltverharmlosenden Kontext aufweisen. Mit Hilfe gewalthaltiger Aussagen inszenieren sich die Interpreten als harte, skrupellose Männer und beschreiben sich als „Straßenjungs“, „Gangster“ oder „Intensivtäter“. Ihre so genannten „Opfer“ werden als minderwertig dargestellt, ihnen wird keinerlei Empathie entgegengebracht. Stattdessen wird die Lust an Gewalt propagiert und Gewalt als einzig adäquates Mittel zur Konfliktlösung präsentiert. Gewalthandlungen gegenüber anderen Personen oder Polizisten werden nicht kritisch, sondern vielmehr glorifizierend beschrieben. Einige andere Angebote zeigten reale Bilder oder Videos von leidenden oder getöteten Menschen. Das Leiden und Sterben von Menschen wurde auf voyeuristische Art und Weise gezeigt und mittels filmtechnischer Mittel wie Zooms reißerisch in Szene gesetzt. Andere Angebote präsentierten zahlreiche Browserspiele, die sich durch einen hohen Gewaltfaktor auszeichnen und eine Aneinanderreihung von Folter- und Tötungsmethoden darstellen. Die Tötungsszenen sind ausführlich dargestellt und von Sadismus und sehr grausamen

„Tötungsmethoden“ geprägt. Bei einer Vielzahl der angebotenen Spiele wird Gewalt als selbstverständliche Handlungsoption präsentiert. Bei den Spielen sind keine anspruchsvollen oder schwierigen Spielziele zu erreichen: das eigentliche Spielziel ist jeweils die Folterung oder Tötung von hauptsächlich wehrlosen und unschuldigen Menschen. Bei Kindern und Jugendlichen ist durch das Zugänglichmachen derartiger gewalthaltiger und gewaltverharmlosender Inhalte eine Verrohung und ein nachhaltiger Empathieverlust für Opfer von Gewalttaten zu befürchten.

Bei **zehn** Fällen handelte es sich um so genannte „Posenfälle“, d. h., sie enthielten Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Sie zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist in Unterwäsche oder Bikini oder in leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts. Es handelte sich hierbei offensichtlich um keine spontan entstandenen Kinderfotografien. Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Kinder und Jugendlichen wurde deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Der Voyeurismus von Nutzern mit pädophilen Neigungen wird mit diesen Angeboten bedient.

Drei Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie außergewöhnliche und bizarre Sexualpraktiken zeigten. Die Darstellungsweise entspricht nicht dem Entwicklungsstand von unter 18-Jährigen und kann von ihnen in ihrer sexuellen Orientierungsphase nicht eingeordnet werden. Hier ist zu beachten, dass für Jugendliche gerade in dieser Entwicklungsphase der Aufbau einer eigenen Geschlechtsidentität und Sexualität von großer Bedeutung ist. Diese Darstellungen von außergewöhnlichen Sexualpraktiken rücken unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund. Menschliche Beziehungen oder Emotionalität werden im Zusammenhang mit der voyeuristisch gezeigten Sexualität nicht thematisiert.

Zwei weitere Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie die Teilnahme am Dschihad als Märtyrertod glorifizierten. In diesen Angeboten wurden kämpferische Mittel zur Durchsetzung einer extremistischen religiösen Weltanschauung propagiert, die Teilnahme an Gewalthandlungen und der Tod wurden idealisiert bzw. stark glorifiziert. Damit wurde ein reizvolles, romantisierendes Bild vom religiösen Kampf gezeichnet.

Bei **einem** Angebot wurden jugendgefährdende Inhalte festgestellt, da es einen Text enthielt, in dem die körperliche Züchtigung von Kindern mittels Schlägen (auch mit harten Gegenständen) als Erziehungsmethode propagiert wird. Der Autor argumentiert von einem christlich-fundamentalistischen Standpunkt aus und spricht sich mit Verweis auf Bibelzitate für die körperliche Züchtigung von Kindern als Disziplinierungs- und Erziehungsmethode aus.

Aus Sicht des Jugendschutzes ist zu problematisieren, dass in dem Artikel Kinder herabgewürdigt werden und die körperliche Züchtigung von Kindern, also das Schlagen von Kindern mit Gegenständen, etwa einem Stock, propagiert wird. Dadurch verstößt das Angebot gegen das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung, das in Deutschland gesetzlich verankert ist und das sich im Einklang mit den allgemeinen Wertvorstellungen und Erziehungszielen unserer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft befindet. Der Artikel kann jedoch nicht nur Eltern in ihrer positiven Meinung bzgl. der Anwendung von

körperlicher Gewalt in der Erziehung bestärken, sondern darüber hinaus kann er an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten, in bestimmten Situationen auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Menschenwürde und auf ihr Recht auf Selbstbestimmung zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass Kindern und Jugendlichen durch den Artikel vermittelt wird, dass körperliche Gewalt als Erziehungsmaßnahme „normal“ und alltäglich ist und sie in bestimmten Situationen die Rolle als Opfer von Gewalthandlungen akzeptieren sollen, mit dem Ziel, ein besserer Mensch zu werden. Durch den Artikel wird Heranwachsenden ein desorientierendes Welt- und Menschenbild vermittelt.

Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen hat die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu rund 1590 Telemedienangeboten Indizierungsanträge.

Im ersten Halbjahr 2013 wurden **43** Anträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Zahlreiche Indizierungsanträge der KJM wurden der KJM von jugendschutz.net als antragsberechtigter Institution mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM-Stabsstelle mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten. Die Indizierungsanträge wurden von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte pornografische Darstellungen zum Inhalt: **30** Angebote enthielten einfache Pornografie. Bei einigen Angeboten wurden zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen ist, bei der Ausübung sexueller Handlungen abgebildet. Zudem beschränken sich die pornografischen Abbildungen bei den meisten Angeboten nicht mehr auf Standbilder. Bei einer Vielzahl der pornografischen Angebote, bei denen die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellte, waren neben Fotos auch animierte Bilder und Videoclips zu sehen. Bei vielen Fotos handelt es sich um Vorschaubilder zu pornografischen Filmen, die durch direkte Verlinkung auf eine interne Unterseite oder ein externes Angebot oftmals kostenlos frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Häufig waren pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen (so genannte „Rape-Sites“) oder mit außergewöhnlichen Sexualpraktiken, wie Sadomasochismus, zu sehen.

Drei Angebote zeigten Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Hier waren auf zahlreichen Bildergalerien oder Videoclips sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen.

Rechtsextremistische und antisemitische Inhalte wurden bei **fünf** der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Drei Angebote machten einen Videoclip zugänglich, der sowohl auf der Text- als auch auf der Bildebene ausländer- und islamfeindliche Inhalte verbreitete. In dem Video werden bestimmte Personengruppen pauschal diffamiert.

Insbesondere Personen afrikanischer und asiatischer Abstammung sowie Anhänger des Islam werden ausschließlich negativ dargestellt und zu alleinigen Verursachern der zukünftigen Probleme in Europa gemacht. Hierbei werden Muslime und Schwarze sehr pauschal dargestellt und typische ausländerfeindliche Klischees bedient. Damit trägt das Internetangebot dazu bei, rechtsextremistisches und rassistisches Gedankengut zu verbreiten sowie Hass gegenüber verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zu schüren. Anhänger des Islam sowie Menschen mit schwarzer Hautfarbe werden pauschal diffamiert und grundlegende ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder den gesellschaftlichen Gruppen, untergraben.

Ein anderes Angebot enthielt eine Reihe von Texten von einschlägig bekannten und rechtskräftig verurteilten Holocaustleugnern wie Germar Rudolf, Sylvia Stolz und Horst Mahler. In diesen Texten wurde der systematische Massenmord an Juden während des NS-Regimes sowie die Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern relativiert und zum Teil explizit geleugnet. Bei dem Angebot ist keinerlei kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit zu erkennen, vielmehr wird ein sehr einseitiges, ideologisch eingefärbtes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wiedergegeben. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist durch diese Art von Inhalten eine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten. Es besteht die Gefahr, dass sie in ihrer politischen Meinungsbildung und in ihrem Geschichtsbewusstsein bzgl. der deutschen Vergangenheit verunsichert bzw. negativ beeinflusst werden.

Zwei Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da es sich hier um so genannte Selbstmordforen handelte, in denen sich die Nutzer über verschiedene Methoden zum Suizid und deren Wirksamkeit austauschten. Die jeweiligen Mittel und Methoden zur Selbsttötung sowie deren Anwendung und mögliche Wirksamkeit wurden von den Nutzern detailliert beschrieben und diskutiert. Auch Möglichkeiten zur Beschaffung der Mittel wurden in den Foren genannt. Aufgrund der detaillierten Beschreibungen, die weitgehend wie eine Art Gebrauchsanweisung gelesen werden können, wird grundsätzlich ein problematisches Bild vom Wert des Lebens und von der Bedeutung des Todes vermittelt. Dies kann besonders bei labilen und gefährdungsgeneigten Jugendlichen den Wunsch nach dem Tod wecken und eine Hilfestellung zum Suizid geben.

Bei **einem** anderen Angebot wurden jugendgefährdende Inhalte festgestellt, da im Rahmen eines Blogs zahlreiche Fotografien und Texte zugänglich gemacht werden, die Selbstverletzungen und -verstümmelungen zeigen und diese idealisieren.

Aus Sicht des Jugendschutzes wird hier eine sehr problematische Einstellung dem eigenen Körper gegenüber artikuliert und pathologische Verhaltensweisen, wie Selbstverletzung und extrem restriktives Essverhalten, als Problembewältigungsstrategie dargestellt.

Bei dem Blog ist keinerlei therapeutische Intention erkennbar, vielmehr werden von Essstörungen und selbstverletzendem Verhalten Betroffene in ihren Vorstellungen und Handlungen bestärkt, während für noch nicht betroffene, gefährdungsgeneigte Jugendliche die Gefahr einer Nachahmung besteht. Jugendliche unter 18 Jahren befinden sich in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch in einem Reifeprozess, bei dem sich sittliche Norm- und Wertvorstellungen erst herausbilden. Es ist zu befürchten, dass das vorliegende Internetangebot durch seine jugendaffine, idealisierende und verzerrte Darstellung von selbstverletzendem Verhalten Jugendliche in ihrer Wertvorstellung und Problemlösungskompetenz negativ beeinflussen kann. Jugendlichen wird durch die Art der Darstellung und

durch die Textpassagen suggeriert, dass Selbstverletzung eine Art heroischer, therapeutischer Akt sei.

Zwei Angebote enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Sie zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist in Unterwäsche oder Bikini oder in leichter Bekleidung, wie Tops und knappen Shorts. Einige Mädchen sind auch mit Netzstrümpfen und High Heels abgebildet. Es handelte sich hierbei offensichtlich um keine spontan entstandenen Kinderfotografien. Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Kinder und Jugendlichen wird deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Die Angebote zeigten beispielsweise Kinder und Jugendliche, die in Stringtangas oder knapper Bikinihose mit weit gespreizten Beinen vor der Kamera posierten. Ein Angebot beinhaltete unter anderem einen Videoclip, in dem ein junges, dunkelhaariges Mädchen, das einen weißen Spitzenslip und ein weißes Top trägt, unter einer Dusche zu sehen ist. Fokussiert sind der Intimbereich und die Brust des Mädchens, unter dessen nassem Top sich die Brustwarzen deutlich abzeichnen. Anschließend ist zu sehen, wie es auf einem Bett sitzt und den Slip eng nach oben zusammenzieht, so dass dieser teilweise zwischen ihren Schamlippen verschwindet. Hier ist ausschnitthaft der Intimbereich des Mädchens in Nahaufnahme zu sehen. Der Voyeurismus von Nutzern, die pädophile Neigungen besitzen, wird mit diesen Angeboten bedient.

4 Weitere Arbeitsschwerpunkte

4.1 Gemeinsamer Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes nach § 15 Abs. 2 JMStV

Am 13.05.2013 führte die KJM mit Gremienvertretern der Landesmedienanstalten und Vertretern von ARD und ZDF in Berlin einen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes nach § 15 Abs. 2 JMStV durch. Themen waren die Entwicklung des Jugendmedienschutzes im konvergenten Medienzeitalter, ein inhaltlicher Austausch zur anstehenden Novelle des JMStV sowie der Austausch der Aufsichtsstellen zur Bewertungspraxis anhand von Einzelfällen. Einigkeit herrschte dabei unter den Teilnehmern, sich künftig verstärkt über ihre Beurteilungsmaßstäbe austauschen zu wollen.

4.2 Internet-Angebote zum Thema Prostitution

In der KJM werden regelmäßig auch Angebote geprüft, auf denen die Dienstleistungen von Prostituierten beworben werden. Bei den betreffenden Internetangeboten handelt es sich meist um den werblichen Internetauftritt von Bordellen. Aufgrund der generellen jugendschutzrechtlichen Problematik des Themas Prostitution und insbesondere des komplexen Themenbereichs Werbung für Prostitution im Internet sah es die KJM im Berichtszeitraum als notwendig an, sich erneut mit dem Thema grundsätzlich zu befassen. Mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes 2001 änderte sich die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten: ihre Tätigkeit wurde rechtlich als Dienstleistung anerkannt.

Infolgedessen bewertete die Rechtsprechung auch Werbung für Prostitution nicht mehr per se als unzulässig: erforderlich ist eine konkrete Beeinträchtigung von Rechtsgütern der Allgemeinheit, etwa des Jugendschutzes. Gerade im Printbereich ergab sich daraus eine Liberalisierung der Vorgaben für erotische Anzeigen. Bei der Veröffentlichung solcher Inhalte in elektronischen Medien, besonders im Internet, müssen jedoch die rechtlichen Bestimmungen des JMStV berücksichtigt werden.

Die KJM vertritt die Auffassung, dass die Einzelbewertung solcher Angebote den gesellschaftlichen Veränderungsprozessen Rechnung tragen muss. Nach Einschätzung der KJM ist bei der Bewertung werblicher Prostitutionsangebote grundsätzlich die bereits entwickelte Prüfpraxis zu Inhalten, die sich unterhalb der Grenze zur Pornografie bewegen, zu berücksichtigen. So ist hinsichtlich einer Entwicklungsbeeinträchtigung bei den jeweiligen Angeboten zu prüfen, ob Kindern und Jugendlichen eine Übernahme problematischer sexueller Verhaltensweisen, Einstellungen und/oder Rollenbilder nahegelegt werden, die sie überfordern, verunsichern oder ängstigen, also dazu beitragen können, ihre psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Internetangebote, die sexuelle Handlungen zum käuflichen Erwerb anpreisen, zielen häufig darauf ab, den Nutzer zu animieren, die beworbenen Dienste in Anspruch zu nehmen. Die Darstellungen auf Bild- und Textebene können dabei gezielt die sexuellen Affekte der Nutzer ansprechen und der sexuellen Stimulation dienen. Sie sind dann problematisch, wenn sie dem Entwicklungsstand von Angehörigen der jeweiligen Altersgruppe nicht entsprechen und von ihnen nicht eingeordnet werden können. Dazu zählen die in den Bordell- bzw. Prostitutionsangeboten beworbenen sexuellen Handlungen, die aus der Erwachsenenperspektive dargestellt werden und einen breiten sexuellen Erfahrungsfundus voraussetzen. In den Servicebeschreibungen der Angebote werden beispielsweise aggressive Sexualakte, bizarre Sexualpraktiken, die Verwendung von Hilfsmitteln und auch Gruppensex als Serviceleistungen der Prostituierten angepriesen. Zu problematisieren sind hier auch vor allem Darstellungen von Sexualpraktiken, die Sexualität und Gewalt miteinander verknüpfen: die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren werden dabei als Lusterlebnis dargestellt. Der Inszenierungscharakter ist für Kinder und Jugendliche oft nicht ersichtlich. Hinzu kommt häufig eine sexualisierte Sprache oder Vulgärsprache, die sexistische oder rassistische Ausdrucksweisen enthält und außergewöhnliche Sexualpraktiken im Zusammenhang mit drastischen verbalen Anpreisungen propagiert.

Im Rahmen der Aufsichtsverfahren äußern Anbieter hinsichtlich der Bewertung durch die KJM oftmals den Einwand, dass sich die gesellschaftlichen Normen und Werte, wie auch die Möglichkeiten der Wahrnehmbarkeit sexueller Angebote durch Programme, Angebote und andere Nutzungsmöglichkeiten, gewandelt hätten. Moralisierende und soziale wertende Instanzen hätten diesen Wandel nachzuvollziehen, mitzutragen und in ihre Praxis einzubeziehen. Grundsätzlich solle so verhindert werden, dass nun allgemein zulässige und gesellschaftlich anerkannte Handlungsformen (in diesem Falle Prostitution) aufgrund überkommener Auslegungen sanktioniert bzw. beanstandet werden. Hier ist anzumerken, dass die KJM in ihrer Spruchpraxis gesellschaftlichen Veränderungen seit jeher Rechnung trägt und auch die Beurteilungskriterien für die Aufsicht in Rundfunk und Telemedien fortwährend überprüft und den sich wandelnden gesellschaftlichen Normen und Werten angepasst.

Die bislang von der KJM als Verstoß bewerteten Angebote berühren in vielfacher Art und Weise zahlreiche Aspekte der Identitätsbildung bei Jugendlichen und können nachteilig auf ihr Verständnis von Sexualität, zwischenmenschlichen Beziehungen an sich und der eigenen körperlichen Selbstwahrnehmung Einfluss nehmen.

4.3 Gerichtsverfahren und Urteile

Hintergrund: Betreuung von Gerichtsverfahren

Die KJM-Stabsstelle unterstützt die Landesmedienanstalten auf deren Nachfrage in zahlreichen Gerichtsverfahren. Dabei übernimmt die KJM-Stabsstelle insbesondere bei Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung sowohl die rechtliche als auch die inhaltliche Betreuung der Verfahren. Dies umfasst neben der Teilnahme an Verhandlungsterminen vor allem auch die rechtliche und inhaltliche Abstimmung mit den mandatierten Prozessbevollmächtigten als auch den Landesmedienanstalten. Dadurch wird die Spruchpraxis der KJM und damit der bundesweit einheitliche Jugendschutz befördert. Auch in diesem Berichtszeitraum ist die Arbeit der KJM durch die Gerichte bestätigt worden. Die zuständige Landesmedienanstalt setzt die Entscheidung der KJM als Verwaltungsakt um. Dagegen kann sich der betreffende Anbieter durch Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht (im Verwaltungsverfahren) oder mittels Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zum zuständigen Amtsgericht (im Ordnungswidrigkeitenverfahren) wenden.

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 10.04.2013 (Az.: 3 MB 30/12)

Die DENIC wehrte sich im Eilverfahren erfolgreich gegen eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung sowie gegen die Androhung eines Zwangsgeldes der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH). Die DENIC sollte als Drittschuldnerin im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung in Ansprüche des Vollstreckungsschuldners Dr. Mönch aus dem Domainregistrierungsvertrag mit der DENIC in Anspruch genommen werden. Begründet wird der Beschluss damit, dass das ordnungsrechtliche Ziel des Jugendschutzes (Löschung der Domain) nur mit ordnungsrechtlichen Mitteln gegen Dr. Mönch und nicht mit der Pfändung gegen die DENIC zu erreichen sei. Interessant ist aber, dass das OVG Schleswig-Holstein weiter ausführt, dass es sich dem Senat nicht erschließe, warum die DENIC dem Begehren der MA HSH (Löschung der Domain von Dr. Mönch) nicht freiwillig nachkomme, da Dr. Mönch gegen die Domainrichtlinien der DENIC verstoßen habe, indem er anstelle einer Straßenanschrift die eines Postweiterleitungsdienstes angegeben habe.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

4.4.1 Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten

In regelmäßigen Abständen gab die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus. Zudem informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM. Die Pressemitteilungen der

KJM sind auf der Homepage der KJM www.kjm-online.de unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar und auch direkt über die Startseite zugänglich.

4.4.2 Publikationen und Berichte

Der Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit lag im Berichtszeitraum auf der Erstellung des 5. KJM-Berichts, der Mitte Juni erschienen ist und den Zeitraum von März 2011 bis Februar 2013 umfasst. Das Fazit des Berichtes: Auch ohne Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages hat es in den zurückliegenden zwei Jahren Fortschritte im Jugendschutz gegeben, wie beispielsweise die Anerkennung der beiden Jugendschutzprogramme. In einem Ausblick (fünf Thesen zum Jugendmedienschutz) werden die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft genannt.

Darüber hinaus wurden verschiedene Broschüren und Flyer aktualisiert.

4.4.3 Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

4.4.3.1 Veranstaltungen der KJM / Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden

KJM-Veranstaltung „Fragen am Freitag“ am 22.02.2013 in München

Im Berichtszeitraum wurde die KJM-Veranstaltungsreihe mit dem Titel „Fragen am Freitag“ fortgeführt. Am 22.02.2013 lautete das Thema: „Zurück in die Zukunft: Wie gehts weiter im Jugendmedienschutz?“

Nach einer Einführung des KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider diskutierten Felix Barckhausen, Referatsleiter „Jugend und Medien“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, Alvar Freude, Sprecher des AK Zensur, Berlin, Dr. Harald Hammann, Leiter der Abteilung ‚Medien‘ der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Mainz, Katharina Ribbe, Referentin Staatskanzlei Sachsen, Dresden, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Direktor Hans-Bredow-Institut für Medienforschung, Hamburg, und Siegfried Schneider, KJM-Vorsitzender, München, moderiert von Verena Weigand, der Leiterin der KJM-Stabsstelle, über die Zukunft des Jugendmedienschutzes nach dem Scheitern der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags Ende 2010.

Diskutiert wurde darüber, wie es im Jugendmedienschutz weitergehen soll, was verbessert werden muss und welche Herausforderungen zu bewältigen sind.

Der Dialog zwischen Aufsicht, Politik und Netzgemeinde wurde von den Teilnehmern als konstruktives Mittel gewürdigt im Hinblick auf den neuen Entwurf des JMStV, der den Ministerpräsidenten im Herbst 2013 vorliegen soll.

Gespräch zum Jugendschutz am 22.02.2013 in München

Auf Initiative der Sächsischen Staatskanzlei fand unter Teilnahme der Obersten Landesjugendbehörden, des KJM-Vorsitzenden, seines Stellvertreters, Andreas Fischer, des KJM-Mitglieds Folker Hönge und Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle und des Bundes ein Austausch mit den Freiwilligen Selbstkontrollen statt. Im Fokus des Gespräches stand die anstehende Novelle des JMStV. Angeregt wurde seitens der Selbstkontrollen, dass sich das System der regulierten Selbstregulierung in

Deutschland etabliert hat und grundsätzlich gut funktioniert, aber im Onlinebereich mehr Anreize zur Beförderung dieses Systems geschaffen werden sollten.

10 Jahre Kommission für Jugendmedienschutz: Jubiläumsfeier am 19.06.2013 in München

Unter dem Motto „Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten“ stand die Feier zum zehnjährigen Bestehen der Kommission für Jugendmedienschutz, die am 19.06.2013 im Prinz-Carl-Palais in München stattfand. Geladene Gäste aus Medien, Politik, Wirtschaft und Regulierungsinstitutionen stießen auf das zehnjährige Wirken und eine erfolgreiche Zukunft der KJM an.

Nach einem Grußwort des KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider, der 10 Jahre KJM als „Gemeinschaftsleistung“ aller Beteiligten würdigte, hielt Thomas Kreuzer, Staatsminister und Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, den Festvortrag. Seine eindeutige Botschaft: „Jugendschutz steht niemals zur Disposition.“

Im Anschluss daran wurden in drei Runden „Jugendschutz-Schlaglichter aus zehn Jahren“ diskutiert, moderiert von Thomas Krüger, dem Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung und stellvertretenden KJM-Vorsitzenden.

Die Diskussionsrunde „Rückblick“ bestritten Jürgen Doetz, der Bevollmächtigte des Vorstands des VPRT, Sabine Frank, die Leiterin Jugendschutz und Medienkompetenz Google Deutschland, Thomas Kreyes, Generalsekretär RTL Television, und Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Rechtsanwalt und ehemaliger KJM-Vorsitzender.

Unter dem Stichwort „Augenblick“ analysierten Andreas Fischer, Direktor der NLM und stellvertretender KJM-Vorsitzender, Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF, Karl König, Geschäftsführer ProSiebenSat.1 TV Deutschland, und Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, den Ist-Zustand des Jugendmedienschutzes in Deutschland.

Unter dem Titel „Ausblick“ schließlich diskutierten Thomas Kreuzer, Staatsminister und Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Siegfried Schneider, Vorsitzender der KJM, und Aglaia Szyszkowitz, Schauspielerin, über die künftigen Herausforderungen des Jugendmedienschutzes.

Im Anschluss an den Festakt lud die Bayerische Staatsregierung zum Empfang ein.

4.4.3.2 Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle

Kommunikationsoffensive „Sicher online gehen“ – Treffen der Steuerungsrunde am 20.02.2013 in Berlin

Die Initiative von Bund, Ländern und Wirtschaft zur Beförderung des Jugendschutzes im Internet startete am 06.07.2012 mit der Unterzeichnung der Charta „sicher online gehen – Kinderschutz im Internet“ durch alle beteiligten Partner. Die Initiative zielt darauf ab, gemeinsam die Öffentlichkeit für den Jugendmedienschutz im Internet zu sensibilisieren. Am 20.02.2013 fand ein Treffen der Steuerungsrunde – bestehend aus Vertretern des Bundes, der Länder, der Wirtschaftsunternehmen, der Freiwilligen Selbstkontrollen, der KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net – statt, um das bisherige Vorgehen zu bilanzieren und die weitere Planung zu erörtern. In diesem Rahmen stellte das Fraunhofer Institut die im Auftrag des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien erarbeitete Studie zum technischen Jugendmedienschutz und das Hans-Bredow-Institut ihre im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitete Studie zur Jugendschutzsoftware im

Elternhaus vor. Einigkeit bestand darin, zukünftig einen stärkeren Focus auf die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme zu setzen.

Gespräche mit den Betreibern von Jugendschutzprogrammen am 25.02.2013 in München

Die KJM-Stabsstelle führte im Auftrag der KJM mit den Betreibern anerkannter Jugendschutzprogramme JusProg und Deutsche Telekom Gespräche zur Entwicklung der Verbreitung ihrer Jugendschutzsoftware „JusProg-Jugendschutzprogramm“ und „die Telekom-Kinder- und Jugendschutz-Software“. Anlass war die ab 01.06.2013 erfolgte Anerkennung auch von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten der Altersstufe „ab 18 Jahren“. Konsens bei den Vertretern von JusProg und Telekom war, dass sie zunächst die aktuellen Ergebnisse der vom Bundesfamilienministerium beim Hans-Bredow-Institut in Auftrag gegebenen Studie zum Thema „Jugendschutzsoftware im Elternhaus: Kenntnisse und Nutzung“ abwarten wollten und im Anschluss daran ein gemeinsames Vorgehen wünschenswert sei. Ferner hat die KJM-Stabsstelle auch die Cybits-AG, die bei der KJM einen Antrag auf Anerkennung der Kinder- und Jugendschutzlösung „Surf-Sitter“ gestellt hat, über die Problemlage informiert.

Medientreffpunkt Mitteldeutschland / Treffpunkt Mediennachwuchs vom 06. bis 08.05.2013 in Leipzig

Zum Thema „Jugendmedienschutz – Zwischen Technik und Eigenverantwortung“ diskutierte am 07.05.2013 Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle, mit Friederike Wagner, Verbraucherzentrale Sachsen, Martin Drechsler, Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), und Achim Lauber, Erfurter Netcode unter der Moderation von Eleni Klotsikas. Die Veranstaltung fand im Rahmen des „Treffpunkt Mediennachwuchs“ statt, der Nachwuchsveranstaltung des Medientreffpunkts Mitteldeutschland. Beim Treffpunkt Mediennachwuchs diskutieren Experten aus Medien, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung jedes Jahr aktuelle Fragen des Medienumgangs, des Jugendmedienschutzes und der Kompetenzvermittlung. Die diesjährige Diskussionsrunde drehte sich um technische Jugendschutzmaßnahmen, etwa wie zeitgemäßer Jugendmedienschutz aussehen kann, welche Technik funktioniert und wer die Verantwortung trägt.

didacta vom 19.02 bis 23.02.2013 in Köln

Vom 19.02. bis 23.02.2013 fand in Köln die didacta, die größte Fachmesse für Lehrkräfte aller Bildungsbereiche in Europa und eine der wichtigsten Weiterbildungsveranstaltungen für die Branche, statt.

Da Lehrer und Erziehende wichtige Multiplikatoren für die Belange des Jugendschutzes sind, präsentierte sich die KJM auch in den Vorjahren wieder – im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes mit den Medienanstalten und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – auf der didacta. Die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle, die vor Ort mit dem Fachpublikum sprachen und Informationsmaterial verteilten, stellten erneut fest, dass die Themen Jugendschutz und Medienkompetenz von Jahr zu Jahr wichtiger für diese Dialoggruppe werden.

Zur didacta erschien auch die KJM-Broschüre „Jugendmedienschutz. Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien“ in einer aktualisierten Fassung.

Gespräch mit den Glücksspielaufsichtsbehörden am 04.06.2013 in München

Am 04.06.2013 trafen sich Vertreter der KJM-Stabsstelle mit Glücksspielaufsichtsbehörden im Bayerischen Staatsministerium des Innern, um die Kriterien der KJM für geschlossene Benutzergruppen vorzustellen und zu erläutern. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden auch die bislang durch die KJM positiv bewerteten Konzepte für Altersverifikationssysteme vorgestellt und mit den Teilnehmern diskutiert. Ferner wurden auch die Abläufe etwaiger Amtshilfeverfahren zur Bewertung von Identifikations- und Authentifikationslösungen durch die KJM besprochen. Darüber hinaus wurden die Kriterien zunächst den staatlichen Lottoanbietern und danach den privaten Spielvermittlern vorgestellt.

4.4.3.3 Berichtswesen

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Januar bis einschließlich Juni 2013 legte er vier Tätigkeitsberichte vor, die von der KJM-Stabsstelle erarbeitet wurden.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht der Stabsstelle die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.